



Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH



Vorgehen bei Anerkennungen des Flüchtlingsstatus und des subsidiären Schutzes im Rahmen der veränderten Gegebenheiten (neues Integrationsgesetz, EASY Gap) Stand 11.8.2016

- Die syrischen (und auch afghanischen) Flüchtlinge, die am EASY-Gap Verfahren zwischen dem 15.8 und 22.8 teilgenommen haben, müssen in den nächsten 3 Wochen nicht mehr zur Verlängerung ihrer BÜMA zur Kreisverwaltung kommen
- Aus den aktuellen Erfahrungen des sehr zeitnahen Eingangs der Asyl-Entscheidungen wird die Ausländerbehörde keine Aufenthaltsgestattungen ausstellen, sondern schnell Termine versenden um die Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.
- Die Aufenthaltserlaubnisse (die alle bekommen, die subsidiären Schutz oder Flüchtlingsstatus erhalten haben) werden jetzt vorerst in Form eines „Papierausweises“ ausgestellt und haben nicht die Form des bekannten elektronischen Aufenthaltstitels („Plastikkarte“) da die Dokumentenüberprüfung beim Bundesamt noch nicht abgeschlossen ist und eventuell noch Änderungen vorgenommen werden müssen.
- Am Antragstag müssen die Flüchtlinge mit den ausgefüllten Antragsformularen pünktlich zum Termin kommen (Die Muster wurden schon in den Verteilern herumgemailt)
- Ebenso sollten sie den „gelben Umschlag“ auf dem das Datum der Zustellung vermerkt ist, mitbringen, der sozusagen die Bescheinigung des Datums der Rechtswirksamkeit des Bescheides ist und ermöglicht, direkt von der Zuständigkeit der Kreisverwaltung in die des Job-Centers zu wechseln.
- **Es wird jetzt doch eine Wohnsitzauflage** verfügt, da es zwar eine Presseerklärung von Frau Ministerin Spiegel gibt, aber wohl noch keine verbindliche Auskunft dazu da ist, auf die sich die Ausländerbehörde verlassen kann. Ausnahmen sind im neuen Integrationsgesetz vorgesehen, etwa wenn durch Berufstätigkeit kein Sozialleistungsbezug nötig ist. (und es gibt schon Nachfragen der einzelnen Träger und Institutionen, so dass man hoffen kann, dass sich das zeitnah ändert und Umzugspläne realisiert werden können) Ob so lange ein Verbleib in der kommunalen Unterkunft sinnvoll ist, muss man vielleicht im Einzelfall entscheiden.
- Am dem Termin können die Flüchtlinge, die den Flüchtlingsstatus bekommen haben, bei Bedarf auf dem der Einladung beigefügten Formular die fristwahrende Anzeige des Familiennachzuges abgeben
- Sie bekommen auch die Berechtigung zum Integrationskurs
- Sie haben von dem Tag an eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
-

Ergänzungen und Korrekturen gerne an:

Okka Senst, Flüchtlingsberatung und Ehrenamtskoordination,

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern –Trarbach

Hauptstr.40, 55491 Büchenbeuren, Tel. 01511 1136035 , senst@diakoniehilft.de

Gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Wir sind's! 
Die Einwanderungsgesellschaft gestalten